

Leben im Kanton St.Gallen > Zusammenleben > Leben in St.Gallen > **Mitbestimmen & Einbürgerung**

Mitbestimmen & Einbürgerung

Möchten Sie in der Schweiz mitbestimmen? Möchten Sie sich aktiv in der Gesellschaft einbringen? In vielen Formen ist das auch ohne Schweizer Pass möglich. Die vollen politischen Rechte erhalten Sie mit der Einbürgerung.

Mitbestimmen und aktiv gestalten

Im Kanton St.Gallen dürfen Ausländerinnen und Ausländer nicht abstimmen oder eine Person wählen.

Aber Sie haben das Recht, Petitionen an die Behörden zu richten. Petitionen können Vorschläge, Beschwerden oder Bitten enthalten. Ausserdem ist die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Wohngemeinde Gemeinde möglich.

Neben der politischen Teilhabe können Sie über die Mitarbeit in einem Verein oder einer anderen Organisation das Leben in Ihrem Umfeld aktiv mitgestalten. Bringen Sie sich dort ein, wo Ihre Interessen liegen!

Einige Beispiele, wo Sie sich engagieren können:

- Integrationsprojekte
- Genossenschaften ([?](#) Kooperative zur Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder. Alle Mitglieder haben ein gemeinsames praktisches oder ideelles Ziel und jede Stimme zählt gleich.)
- Vereine
- Familienzentren
- kulturelle Organisationen
- Freiwillige Feuerwehr
- Kommunale Kommissionen und Arbeitsgruppen

Einbürgerung

Die Einbürgerung ist der letzte Schritt auf dem Weg der Integration in ein Leben in der Schweiz. Wenn Sie eingebürgert sind, können Sie abstimmen und gewählt werden.

Die Schweiz anerkennt das **doppelte** Bürgerrecht. Wer die Schweizer Staatsbürgerschaft beantragt, verliert die bisherige nicht, ausser das Herkunftsstaat erlaubt keine Doppelbürgerschaft.

Einbürgerungsverfahren

Es gibt das **ordentliche** Einbürgerungsverfahren und das **erleichterte** Einbürgerungsverfahren. Letzteres ist vor allem für Personen bestimmt, die Schweizer Familienmitglieder haben.

Ordentliche Einbürgerung

Wer kann ein Gesuch stellen?

- Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).
- Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer leben.

Ab wann kann ein Gesuch gestellt werden?

Das Bundesrecht verlangt mindestens 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz. Davon müssen Sie 3 Jahre während der letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs in der Schweiz gelebt haben.

Die Zeit, die jemand im Alter zwischen 8 und 18 Jahren in der Schweiz gelebt hat, zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.

Im Weiteren muss die bewerbende Person die letzten 5 Jahre ununterbrochen im Kanton St.Gallen und in der politischen Gemeinde wohnen.

Unter welchen Voraussetzungen?

Das Bürgerrecht wird nur an Personen vergeben, welche:

- am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben
- die Integration der Familienmitglieder fördern
- die örtlichen Lebensverhältnissen gut kennen (Interesse am öffentlichen Geschehen zeigen, Bescheid wissen über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse)
- die Werte der Bundesverfassung respektieren und sich dazu ausdrücklich bekennen
- nicht die innere und die äussere Sicherheit der Schweiz gefährden
- über gute Deutschkenntnisse, mindestens über das Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich) verfügen
- in geordneten finanziellen Verhältnissen leben

Was kostet eine ordentliche Einbürgerung?

Die Kosten variieren je nach Gemeinde und Kanton erheblich. Im Durchschnitt sehen die Kosten etwa so aus:

Gemeinde: zwischen 500 und 1000 Franken pro Person

Kanton: bis zu 2000 Franken pro Person

Bundesebene:

- Paar mit oder ohne minderjährige Kinder: 150 Franken
- Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder: 100 Franken
- minderjährige Einzelperson: 50 Franken

Es können noch Kosten für die für die verlangten Dokumente (Wohnsitzbestätigung, Strafregisterauszug, [Betreibungsregisterauszug](#) ([?](#)) [Dieses Dokument zeigt auf, ob Sie schon einmal Schulden hatten oder immer noch haben](#)) usw.) dazukommen.

Wie müssen Sie vorgehen?

Beim Einbürgerungsrat der Wohnsitzgemeinde können Sie ein Gesuchsformular beziehen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie anschliessend vollständig bei der Einbürgerungsbehörde Ihrer Gemeinde einreichen.

Der Einbürgerungsrat prüft das Gesuch in Bezug auf die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Einbürgerung. Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, wird Ihnen das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht erteilt.

Es gibt Einbürgerungsbehörden, die mit Ihnen einen schriftlichen oder mündlichen Test machen, in dem Sie ihre Kenntnisse von der Schweiz prüfen.

Ein Einbürgerungsverfahren kann ganz unterschiedlich lange dauern, fragen Sie dazu beim Gemeindeamt.

Erleichterte Einbürgerung

Wer kann ein Gesuch stellen?

- der Ehegatte oder die Ehegattin einer Schweizerin oder eines Schweizers
- das Kind einer Schweizerin oder eines Schweizers
- eine Person unter 25 Jahren aus einer ausländischen Familie, die in 3. Generation in der Schweiz lebt
- ein minderjähriges staatenloses Kind
- eine Person, die ihre Schweizer Staatsangehörigkeit verloren hat (z. B. durch Heirat mit einer ausländischen Person)

Ab wann kann ein Gesuch gestellt werden?

Die Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist von Fall zu Fall verschieden. Für den Entscheid ist die Bundesbehörde zuständig.

Unter welchen Voraussetzungen?

Sie müssen dafür erfolgreich integriert sein, das bedeutet:

- Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. haben Sie keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine oder keine Strafregistereinträge)
- Sie respektieren die Werte der Schweizerischen Bundesverfassung
- im Alltag können Sie sich in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen
- Sie nehmen am Wirtschaftsleben teil oder dem Erwerb von Bildung (z.B. haben Sie in den letzten 3 Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen oder Sie haben die bezogene Sozialhilfe vollständig rückerstattet)
- die Integration Ihrer Familienmitglieder fördern und unterstützen Sie

Was kostet eine erleichterte Einbürgerung?

Die Kosten variieren je nach Alter:

- 250 Franken für Minderjährige unter 12 Jahren
- 650 Franken für Minderjährige ab 12 Jahren
- 900 Franken für Erwachsene.

Der Gesamtbetrag muss im Voraus bezahlt werden und wird nicht zurückerstattet, wenn das Gesuch abgewiesen wird.

Wie müssen Sie vorgehen?

Das Gesuch muss auf dem offiziellen Formular beim [Staatssekretariat für Migration SEM](#) ([? Staatssekretariat für Migration](#)) eingereicht werden. Sie können das Formular per [E-Mail \(ch@sem.admin.ch\)](mailto:ch@sem.admin.ch) anfordern. Sie müssen ihre genaue Postadresse angeben, an die das Formular geschickt werden soll.

Ein Verfahren der erleichterten Einbürgerung dauert im Durchschnitt 1,5 Jahre.

[Informationen zur Einbürgerung des Kantons St.Gallen](#)

[Informationen zur Einbürgerung des Staatssekretariats für Migration SEM](#)



Sprachanforderungen

Für den Familiennachzug, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung sowie die ordentliche und erleichterte Einbürgerung muss ein Nachweis der Sprachkompetenz erbracht werden.

Kontaktstellen

Finden Sie die richtige Anlaufstelle, Beratung oder Behörde in Ihrer Nähe: [Kontaktstellen](#)

© 2024 Informationsplattform für Zugewanderte im Kanton St.Gallen